



Ansprechpartner

Aurich: Daniela Jungenkrüger, daniela.jungenkrueger@meine-rvb.de
Uplengen, Detern, Wittmund, Friedeburg: Joachim Hobbie, joachim.hobbie@meine-rvb.de
Wiesmoor und Großefehn/Holtrop: Thomas Manott, thomas.manott@meine-rvb.de

Antragsteller

Verein/Institution

Straße, PLZ, Ort

Website

Ansprechpartner

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort:

Telefon-/Handynummer

E-Mail

Kurzbeschreibung des Projekts

Die Fördermittel werden nur zur Finanzierung konkreter Projekte vergeben. Nach Umsetzung müssen die Kosten in Form von Rechnungen nachgewiesen werden. Bitte beschreiben Sie im Folgenden Ihre geplante Maßnahme.

Projekttitel

kurze Projektbeschreibung

voraussichtlicher Umsetzungstermin

Finanzierungsplan

Gesamtkosten _____ EUR

./. Zuschüsse Dritter _____ EUR von _____

Name der Institution/en

./. Eigenanteil _____ EUR

beantragte Förderung _____ EUR

Sofern der Förderantrag – ganz oder teilweise – bewilligt wird, soll die finanzielle Zuwendung auf das Konto mit der IBAN _____ bei der Raiffeisen-Volksbank eG überwiesen werden.

☐ **Crowdfunding-Initiative gewünscht** (falls gewünscht bitte ankreuzen. Weitere Informationen unter www.meine-rvb.de/crowdfunding)



Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

weitere Angaben / Informationen / nähere Beschreibung des Projekts

(Hilfreich sind Angaben zum Ziel des Projekts, zur Zielgruppe, Anzahl der Personen etc.)

Die Richtigkeit der gemachten Angaben sowie die Anerkennung der Fördervoraussetzungen wird bestätigt. Eine Kopie des Freistellungsbescheids des Finanzamts für Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie Kostenvoranschläge der Maßnahme / des Projekts werden beigelegt. Auf die beantragte Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Zuwendungen aus dem Regionalfonds der RVB werden durch die jeweils zuständigen Regionalfondsbeiräte zwei-mal jährlich (Frühjahr / Herbst) entschieden. Über die Veröffentlichung von Projekten auf der Crowdfunding-Plattform „Förnanner“ entscheidet das Crowdfunding-Team der RVB. Bei der Plattform handelt es sich um eine durch die RVB kostenfrei zur Verfügung gestellte Plattform zum einwerben von Spenden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.foernanner.de. Über die Spendenvergabe aus Mitteln der RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland entscheidet zweimal jährlich (Frühjahr / Herbst) das Kuratorium der RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland.

Voraussetzungen für Spenden aus dem RVB Regionalfonds und Crowdfunding-Initiativen

Die Zuwendung dient ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 und 54 der AO.

Im Einzelnen kommen – in Anlehnung an § 52 AO, Absatz 2 – insbesondere folgende Projekte für Spendenvergaben in Betracht: Maßnahmen zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Erziehung und Bildung, des Wohlfahrtswesens, der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuerschutzes, des Tierschutzes, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung, des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Eine Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen. Nicht gefördert werden weiterhin Maßnahmen, die eine öffentliche Einrichtung oder kommunale Institution üblicherweise im Rahmen der Pflichtaufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat.

Antragsberechtigt sind nur Institutionen, die in einer aktiven Geschäftsbeziehung mit der Raiffeisen-Volksbank eG stehen und einen regionalen Bezug haben.

Der Antragsteller verpflichtet sich, erhaltene Fördermittel zeitnah – spätestens aber innerhalb des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres – und zweckgebunden für das benannte Projekt zu verwenden. Auf Antrag ist die Mittelverwendung durch zusätzliche Belege nachzuweisen. Fördermittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind zurückzuerstatten. Die Mittel müssen der Maßnahme unmittelbar zufließen.

Es wird bestätigt, dass der Antragsteller als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Voraussetzungen für Förderungen der RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland

Die RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland unterstützt im Rahmen ihres Stiftungszwecks gemeinnützige Vereine und Körperschaften der Region. Die Unterstützung soll eine langfristige Wirkung haben (Hilfe zur Selbsthilfe), also einen nachhaltigen Charakter.

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 AO, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Heimatkunde und Heimatpflege, des Denkmalschutzes, der Kunst und Kultur, des kirchlichen Lebens, des Umweltschutzes, des Tierschutzes, des Sports sowie der Erziehung und Bildung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln und Erträgen der Stiftung bzw. durch die Beschaffung von Mitteln (Spenden) und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für die in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.

Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsmittel besteht nicht. Soweit nicht in der Satzung festgelegt, soll im Einzelnen das Kuratorium entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit determiniert den Entscheidungsspielraum des Kuratoriums.

Laufende Kosten (wie z. B. Personal-, Verwaltungs-, Mietkosten etc.) werden nicht gefördert.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass vor Beschlussfassung durch das Kuratorium mit der Durchführung des Projekts / Teilprojekts noch nicht begonnen wurde.

Werden Mittel zur Verfügung gestellt, so sind diese zweckgebunden innerhalb von 18 Monaten abzurufen. Nach Ablauf dieser Frist verliert die Zusage ihre Gültigkeit und die Mittel müssen neu beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt erst bei Bedarf der Mittel auf Vorlage der Rechnung / verbindlichen Auftragsbestätigung. Fördermittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind zurückzuerstatten. Die Mittel müssen der Maßnahme unmittelbar zufließen.

Es wird bestätigt, dass der Antragsteller als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.